

<u>Information des Kreisjugendamtes für Eltern</u> bei der Neuaufnahme von Kindern unter 2 Jahren

Beitragspflicht

Kinder unter 2 Jahren sind <u>ab dem Monat</u>, in dem die Aufnahme in der KiTa erfolgt bis zu dem Monat, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird, beitragspflichtig. (Der Geburtstagsmonat ist bereits beitragsfrei).

Es werden ausschließlich volle Monatsbeiträge erhoben. Auch wenn das Kind mitten im Monat aufgenommen wird, ist für diesen Monat der volle Beitrag zu zahlen.

Die Eingewöhnungszeit ist beitragspflichtig.

Maßgeblich für die Berechnung des Beitrages in der Eingewöhnungszeit ist der Betreuungsumfang, der künftig gebraucht wird und nicht der Betreuungsumfang in der Eingewöhnungszeit. Auch eine nur stundenweise Betreuung bindet das durchgängig zu finanzierende Personal und der Platz kann in der übrigen Zeit an kein anderes Kind vergeben werden.

Festsetzung des Beitrages

Die Höhe des einkommensabhängigen Elternbeitrages (siehe Beitragstabellen) wird vom Jugendamt festgesetzt.

Hierzu erhalten die Eltern bei Vertragsabschluss von der Kindertagesstätte einen Antragsbogen (mit Anlagen "Verdienstbescheinigung" <u>und</u> Beitragstabellen), der umgehend beim Jugendamt vorzulegen ist. **Dem Antrag sind Unterlagen über Einkommen und Belastungen beizufügen**. Leben beide Elternteile im gemeinsamen Haushalt sind (auch wenn die Eltern nicht verheiratet sind) von beiden Nachweise über Einkommen und Belastungen vorzulegen.

Bei fortlaufenden Beschäftigungsverhältnissen sind grundsätzlich die Arbeitsentgelte (gesetzliches Netto) der letzten 12 Monate vor der Antragstellung nachzuweisen.

Wurde jedoch durch Elternzeit, Arbeitslosigkeit etc. das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen, so sind Unterlagen über das zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebliche Einkommen vorzulegen.

Erfolgt der Wiedereintritt in das Arbeitsverhältnis nach der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung, so sind die aktuellen Verdienstnachweise nachzureichen.

Der geplante Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme ist im Antrag zu vermerken, ebenso der voraussichtliche Netto-Lohn.

In allen Fällen ist der aktuellste Steuerbescheid beizufügen.

Sollte nach Selbsteinschätzung das Familieneinkommen die maßgeblichen Einkommensgrenzen übersteigen, so kann auf eine Berechung und die damit

verbundene Vorlage von Unterlagen verzichtet werden. In diesem Falle geben die Eltern eine Erklärung ab (entsprechende Passage im Antragsvordruck ankreuzen), dass sie nach Selbsteinschätzung den Höchstbetrag zahlen und von einer Einkommensberechnung abgesehen werden kann.

Auch in den Fällen, in denen die Eltern den Höchstbeitrag zahlen, ist der Antrag dem Jugendamt vorzulegen.

Arbeitnehmer aus Luxemburg:

Arbeiten Eltern/Elternteile in Luxemburg, so ist zusätzlich folgender Nachweis vorzulegen:

Bescheid über den Erhalt der Eltern-Urlaubsentschädigung (Familienkasse Luxemburg)

In allen Fällen ist der vom Jugendamt festgesetzte Elternbeitrag <u>an den Träger</u> der Kindertagesstätte zu zahlen.

Bitte nehmen Sie keine Zahlungen an das Jugendamt vor.

Aufgrund der Vielzahl der Anträge muss eine längere Bearbeitungszeit eingeplant werden. Diese können Sie verkürzen, wenn Sie von vorneherein alle erforderlichen Unterlagen einreichen.

Über Fragen zum Elternbeitrag können Sie auch im Vorfeld telefonische Auskunft erhalten. Bitte wenden Sie sich hierzu an unsere Mitarbeiterin Frau Kerstin Thiel. Telefon 0651/715-346. Sie erreichen Frau Thiel in der Regel vormittags von dienstags bis einschl. freitags.

Verweildauer der Kinder in der Einrichtung

Nach den Empfehlungen des Landes sollte die Verweildauer der Kinder in der Einrichtung 9 Stunden am Tag nicht überschreiten, auch wenn die Einrichtung länger geöffnet hat.